

Nach § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW 2018 kann die Gemeinde durch Satzung örtliche Bauvorschriften über besondere Anforderungen an die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie von Werbeanlagen und Warenautomaten zur Erhaltung und Gestaltung von Ortsbildern als auch über das Verbot von Werbeanlagen und Warenautomaten aus ortsgestalterischen Gründen erlassen.

Am 13.05.2017 fand im Rahmen des bundesweiten „Tages der Städtebauförderung“ im Rathaus Wipperfürth eine Bürgerwerkstatt zum Gestaltungsleitfaden für die Hansestadt Wipperfürth statt. Um bestimmte, gestalterisch wertvollen Vorgaben in der Innenstadt rechtsverbindlich von den Gebäudeeigentümern, Gastronomen, Gewerbetreibenden und Einzelhändlern einfordern zu können, ist es beabsichtigt, aufbauend auf den Gestaltungsleitfaden eine Gestaltungssatzung für die Innenstadt zu erarbeiten. Die Gestaltungssatzung soll weitestgehend die Inhalte aus dem Gestaltungsleitfaden verwenden, sofern diese rechtlich zweifelsfrei darstellbar sind. Mit der Gestaltungssatzung soll bezweckt werden, dass notwendige Veränderungen und Neuplanungen von Gebäuden, Werbeanlagen, privaten und öffentlichen Freiflächen so gezielt umgesetzt werden, dass diese sich in die historisch geprägte Innenstadt einfügen.

Als räumlicher Anwendungsbereich für die Gestaltungssatzung als auch für den Gestaltungsleitfaden wird der identische Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 112 Innenstadt verwendet. Dies resultiert einerseits aus der Zielsetzung eines planerischen Innenstadt-Gestaltungsdreiklangs, welcher sich aus dem Bebauungsplan Nr. 112 Innenstadt, der Gestaltungssatzung und dem Gestaltungsleitfaden zusammensetzt. Andererseits handelt es sich bei diesem fokussierten Teilraum um den historisch gewachsenen Innenstadtkern mit den wichtigsten und ältesten Gebäuden der Stadt sowie den Hauptgeschäftsbereich mit den zentralen Einrichtungen wie z.B. das Rathaus. Bezüglich der Stadtidentität kommt der Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth daher eine besondere Bedeutung zu. Deshalb wird beabsichtigt, explizit für diesen stadtgestalterischen und baukulturellen bedeutenden Teilbereich finanzielle Anreize zur Standortaufwertung bereitzustellen. Durch eine Konzentration von Maßnahmen zur Wohnumfeldverbesserung an innerstädtischen Fassaden und öffentlich frequentieren und dauerhaft einsehbaren Freiflächen steigt die Attraktivität und Aufenthaltsqualität für Anwohner, Bürger und Touristen dauerhaft.

Zu 1.:

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 25.04.2018 wurde dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 112 Innenstadt zugestimmt. Dieser Geltungsbereich gilt ebenfalls für die beabsichtigte Gestaltungssatzung Innenstadt Hansestadt Wipperfürth.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfs der Gestaltungssatzung Innenstadt Hansestadt Wipperfürth gemäß § 15 der Hauptsatzung der Hansestadt Wipperfürth fand vom 10.02.2020 bis 28.02.2020 statt.

Es sind vier Stellungnahmen eingegangen. Zwei Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt. Die übrigen beiden Stellungnahmen bedürfen keiner Abwägung.

Zu 2.:

Gegenüber dem Entwurf zur öffentlichen Auslegung der Gestaltungssatzung Innenstadt wurden teilweise Festsetzungen im § 15 Absatz 5a und d geändert. Diese Änderungen wurden ebenfalls in den zugehörigen Unterlagen der Begründung zur Gestaltungssatzung und dem Gestaltungsleitfaden übernommen.

Darüber hinaus wurde im Nachgang zur Offenlage die Gestaltungssatzung dahingehend ergänzt, dass bei weißen Putzfassaden neben weißen auch anthrazitfarbene Fenster und Rahmen zulässig sind (§ 12 Absatz 1) genauso wie Schaufenster im anthrazitfarbenen Farbton (§ 13 Absatz 3). In § 22 Absatz 2 wurde geändert, dass Geländer an ortsbildprägenden Gebäudeseiten nicht mehr zwangsläufig schmiedeeisern metallisch ohne Glaselement sein müssen, sondern nur metallisch ohne Kombination mit Glas.

In der Sitzung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt am 16.09.2020 wurde durch die SPD-Ratsfraktion / c/o Ratsfrau Bärbel Schröder eine Tischvorlage mit einem Antrag auf Anpassung des Entwurfs zur Gestaltungssatzung in Bezug auf die Festsetzungen zu Solaranlagen eingebracht. Da noch Beratungsbedarf in den Fraktionen angemeldet wurde, konnte in der Sitzung des Fachausschusses kein Beschluss entsprechend der Vorlage, noch über den eingereichten Antrag gefasst werden. In der Ratssitzung soll daher entschieden werden, welche Fassung der Gestaltungssatzung Innenstadt der Hansestadt Wipperfürth (Anlage 5 oder Anlage 8) gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauO NRW beschlossen wird.

Die Verwaltung wurde in der Sitzung beauftragt zu ermitteln, inwieweit ein mögliches blendfreies oder mattes Photovoltaikmodul teurer gegenüber eines herkömmlichen Moduls ist. Den Bürgerinnen und Bürgern der Hansestadt Wipperfürth soll durch die Festsetzung kein wirtschaftlicher Schaden bzw. eine unzumutbare Mehrinvestition zugefügt werden.

Aufgrund des Antrags nahm die Verwaltung Kontakt zu Europas größten Photovoltaikanbieter auf und dieser nahm wie folgt Stellung:

- Die derzeit vertriebenen Module verfügen markenübergreifend einen definierten Standard. Dieser Standard beinhaltet neben den Abmessungen, dass die Oberfläche bereits heute mit einer rauen Abdeckung versehen ist. Diese angeraute Oberfläche dient neben der Schwächung der Blendung auch der Effektivität eines Panels; Das auftreffende Sonnenlicht wird durch die spezifische Oberfläche nicht wie bei einem Spiegel reflektiert, sondern durch die Lichtbrechung besser ins Innere des Panels und somit auf die stromerzeugenden Zellen geleitet. Diese Transmission ist für ein Panel von elementarer Bedeutung um effizient Strom zu erzeugen.

Es existieren noch Sonderformen von Modulen, die eine noch geringere Blendwirkung erzielen – diese werden jedoch eher in Bereichen von Flughäfen oder an Autobahntrassen installiert um Piloten oder Autofahrer nicht zu blenden. Basierend auf Blendgutachten von entsprechenden Sachverständigen, können diese dann individuell und kostenintensiv gefertigt werden.